

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **113 (1945)**

Heft 31

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Rüber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 2. August 1945

113. Jahrgang • Nr. 31

Inhalts-Verzeichnis. Katholische Erziehungswissenschaft — Woher die Verpflichtung des christlichen Sonntages — Des Heilands Schulterwunde — Moraltheologische Miscellen (Direkter oder indirekter Abortus?) — Biblische Miscellen — Kirchenmusikalische Klerus-tage — Totentafel — Kirchenchronik — Priester-Exerzitien — Warnung — Inländische Mission

Katholische Erziehungswissenschaft

Wie sich die Lehre Jesu, unseres Herrn und Meisters, wesentlich von allen irdischen Lehrsystemen unterscheidet, so ist auch die katholische Erziehungslehre wesentlich verschieden von allen bloß irdischen Erziehungstheorien. Christus bringt uns göttliche Wahrheit und göttliches Leben; die Welt aber kann uns nur irdische Weisheit und irdisches Leben geben. Der wesentliche Unterschied zwischen Christentum und Welt besteht darin, daß die Welt uns nur eine rein natürliche Weisheit und Kraft geben kann, während Christus uns die Weisheit seines Vaters vom Himmel bringt, und uns übernatürliche, göttliche Kraft verleiht. Der Unterschied zwischen der katholischen und jeglicher andern Erziehung besteht darin, daß die katholische Erziehung sich auf die Übernatur stützt, während alle andere Erziehung nur auf irdischen, also natürlichen Lehren und Mitteln beruht. Dieser Unterschied ist unermeßlich groß.

Im Jahre 1923 veröffentlichte J. Bernberg bei Manz in Regensburg in zweiter Auflage seinen «Umriß der katholischen Pädagogik». Das Buch machte damals nicht weniger Aufsehen, als die schon vorher veröffentlichte Artikelreihe in Broschürenform, die den vielsagenden Titel trug: «Unsere katholische Erziehungslehre als eine im Grundriß verfehlte, in der Praxis versagende Wissenschaft, nachgewiesen von einem Katholiken»; sie wurde dann als Buch herausgegeben und trug in erster Auflage den Titel: «Zurück zur Erziehungslehre Christi! Kritik der alten und Umriß der neuen katholischen Pädagogik». Der Verfasser trennt in der zweiten Auflage seines Buches die Erziehungswissenschaft in zwei streng voneinander zu scheidende Disziplinen auf: «Unsere bisherige theologisch-philosophische Pädagogik muß sich spalten in eine streng theologische allgemeine oder Tugendpädagogik oder auch Pädagogik schlechthin und eine rein philosophische Kulturpädagogik» (Seite 140). Er behauptet rundweg, «Katholische Pädagogik oder allgemeine Pädagogik oder Pädagogik schlechthin ist streng theologische Disziplin» (Seite 139). Das Buch erntete von hohen kirchlichen Stellen großes Lob, wurde aber von der wissenschaftlichen Pädagogik abgelehnt. Das Lob ist verständlich, wenn man den Eifer des Verfassers für die

religiöse Erziehung beachtet; die Ablehnung aber ist ebenso verständlich, wenn man die Einseitigkeit des Erziehungsbegriffes, den der Verfasser vertritt, und die Übersehung des menschlichen Wesens und seiner existentiellen Situation nicht aus dem Auge läßt. Bernberg wollte, um sich mit neuern Termini auszudrücken, eine existentielle christliche Pädagogik, hat sie aber gerade darum nicht geben können, weil er das tatsächliche Wesen des christlichen Lebens übersieht.

Und so müssen wir uns denn fragen, wenn wir das Wesen der katholischen Pädagogik klar erkennen wollen, worin das wesentliche Merkmal des christlichen Lebens bestehe, was den Christen vom Heiden unterscheidet, und wie dieses Wesentliche sich auswirke.

Der Mensch lebt in den Bereichen der natürlichen und der übernatürlichen Ordnung, sobald er durch die Taufe Christ geworden ist. Das Leben in der natürlichen Ordnung wird ihm durch die leiblich-geistige Existenz auf Erden gegeben, das Leben in der übernatürlichen aber durch die Wiedergeburt aus dem Wasser und dem Hl. Geiste. In der natürlichen Ordnung lebt jeder Mensch, sobald er auf Erden lebt, in der übernatürlichen erst, wenn er durch die Gnade gerechtfertigt wird.

Wie verhalten sich die beiden Ordnungen zueinander? Es ist allgemeine katholische Lehre, daß die Gnade die Natur voraussetze (siehe zum Ganzen z. B. Scheeben, Natur und Gnade, hersg. von M. Grabmann, 1922, München).

Ohne Natur kann es keine Übernatur geben im menschlichen Leben. Das heißt, die Gnade baut auf der Natur auf, sie wird der Natur als Akzidens hinzugegeben. Die Gnade aber setzt so nicht nur die Natur voraus, sondern sie erhebt und veredelt diese. Sie ist also nicht gegen die Natur gerichtet und zerstört sie nicht, sondern sie vervollkommnet und vollendet sie; sie ist die Krönung der Natur. Wir wissen, daß durch die Sünde die Natur zwar nicht zerstört, wohl aber geschädigt, verwundet wurde. Die Gnade heilt nun nicht nur diese Verwundung, sondern erhebt die Natur zu einer wunderbaren Höhe und gibt ihr erst die von Gott dem Menschen bestimmte Teilnahme am göttlichen Leben. Diese Teilnahme ist zwar, solange wir auf Erden leben, geheimnisvoll und unsichtbar; sie wird aber nach dem jüngsten Tage in voller Herrlichkeit sich offenbaren und zur vollen Wirkung

kommen. Dann wird der paradiesische Zustand nicht nur wieder hergestellt, sondern noch übertroffen werden. Wir sehen somit ganz klar: Gnade und Natur gehören nicht zur selben Ordnung; die eine ist wesentlich übernatürlich, die andere natürlich. Aber wenn sie auch nicht zur selben Ordnung gehören, so widersprechen sie doch einander nicht, sondern die Gnade führt das Werk der Natur empor und vollendet es in einem übernatürlichen Sinne.

Diese Grundsätze gelten nicht nur im allgemeinen, sondern sie sind für alle Bereiche des menschlichen Lebens gültig. Nur eines ist mit der Gnade unvereinbar, die Sünde, weil sie der kontradiktorische Gegensatz zu ihr ist. Alle menschlichen Tätigkeiten können in die Übernatur erhoben und von der Gnade durchdrungen werden. Ob der Mensch daher ißt oder trinkt oder sonst was tut, wenn er es nur in Christus tut, spricht der hl. Paulus (1 Ko 10, 31).

Diese Grundsätze gelten auch für die Erziehung. Die katholische Erziehung verlangt daher, genau so wie jede andere wirklich echte Erziehung, als Voraussetzung eine natürliche Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten. Und diese Entfaltung hat nach den Gesetzen zu geschehen, die der Schöpfer selbst in die natürlichen Anlagen des Menschen gelegt hat. Diese natürlichen Fähigkeiten aber werden durch die Gnade und das übernatürliche Leben in den Stand der Übernatur erhoben und durch die übernatürlichen Fähigkeiten veredelt und ergänzt. Katholische Erziehung setzt daher in existentieller Sicht die natürliche Erziehung voraus. Man kann keinen Menschen zu einem wahren und echt christlichen Leben bringen, wenn man nur die übernatürlichen Bereiche der Erziehung beachtet und die natürlichen vernachlässigt. Kraß gesagt heißt das, der Mensch könne nicht nur die göttlichen Tugenden haben und die sittlichen Tugenden ausschalten. Glaube und Hoffnung und Liebe allein retten nicht, wenn nicht auch die Klugheit und die Gerechtigkeit und die Mäßigkeit und die Starkmut dazu kommen. Und ebensowenig kann man seine Seele retten, wenn man nur seinen religiösen Übungen leben wollte und die von Gott auferlegte pflichtmäßige Arbeit vernachlässigen würde. Je nach dem erwählten Berufe treten die einzelnen Bereiche mehr oder weniger hervor und verlangen eine entsprechende Pflege. Jeder Christ weiß, daß er wohl die Gnadenmittel eifrig anwenden muß, daß er daneben aber auch zur Ehre Gottes und zum Heile seiner Seele die auferlegten Arbeiten verrichten muß. Und er weiß, daß er diese Arbeiten in die Übernatur erheben kann, wenn er sie im Stande der Gnade und in der rechten Absicht verrichtet. Das selbe Werk kann dann zugleich dem Bereiche der Übernatur und dem Bereiche der Natur angehören. Und auch dann, wenn es der übernatürlichen Ordnung angehört, wird es genau nach denselben natürlichen Gesetzen verrichtet, nach denen es ausgeführt werden müßte, wenn es nur dem Reiche der Natur angehören würde. Die Übernatur hebt die Natur nicht auf, sondern veredelt und erhebt sie. Der Bauer sät seinen Weizen genau auf dieselbe Art, ob sein Akt des Säens dem übernatürlichen oder nur dem natürlichen Bereiche angehört, wenn er will, daß der ausgestreute Samen Frucht bringe.

Diese Gesetze kannte man immer in der christlichen Erziehung und Erziehungslehre. Schon das Altertum erzog nach diesen Grundsätzen die christliche Jugend; das Mittelalter machte es auch so, und auch unsere Zeit wird es so tun müssen, wenn sie nicht den Erfolg der Erziehungsarbeit in Frage stellen will. Darum hat ja auch bereits das Altertum sich dafür eingesetzt, daß in den christlichen Schulen die alten heidnischen Klassiker gelesen werden, weil man

die menschlichen Werte, die in ihnen enthalten sind, erkannte. Wohl haben die allerersten Apologeten, die gegen das Heidentum kämpfen mußten, gegen alles Heidnische geeifert; aber bald erkannte ein hl. Basilius, daß auch im Heidentum echt menschliche Werte gepflegt werden. Man fand die menschliche Seele unter allen Umständen doch für das Christentum befähigt und geschaffen: anima humana naturaliter christiana. Man fand überall den Logos spermaticos ausgestreut, wenn man auch oft sehen mußte, daß er durch viel Gestrüpp und Unmenschlichkeit entstellt war.

Der hl. Paulus sagt uns, daß der erlöste Mensch eine neue Kreatur sei, und das Johannesevangelium redet in aller Deutlichkeit vom neuen Leben, das uns durch Christus gebracht werde. Paulus empfand den Gegensatz zwischen Natur und Übernatur außerordentlich scharf, und er zeigt mit aller Deutlichkeit, daß das natürliche Leben allein niemals zu Gott führen kann. Dennoch findet sich kein Wort in seinen Briefen, das erklärte, das natürliche Leben sei nun als Grundlage der menschlichen Existenz aufgehoben und vernichtet; es gebe nur noch ein übernatürliches Leben. Schon bei ihm sind die Übernatur und die erlöste Natur eine organische und harmonische Einheit. Und so hat die christliche Dogmatik immer gelehrt.

Wir können das übernatürliche Ziel und Wesen des Menschen nur aus der Offenbarung erkennen. Aber wie die Erkenntnis der Offenbarung auf der natürlichen Erkenntnis des Menschen beruht und aufbaut und sie dann übersteigt und vervollkommnet, so baut das ganze christliche Leben auf dem echt menschlichen natürlichen Leben auf und erhebt und vervollkommnet es. Immer wird die Natur des Menschen durch die Gnade gereinigt und veredelt, geheilt und verwesentlicht. Franz Bürkli, Prof., Luzern.

(Schluß folgt)

Woher die Verpflichtung des christlichen Sonntages?

In der Bemühung aller Seelsorger um die Bewahrung des christlichen Geistes in Europa nimmt die Bemühung um die Erhaltung des christlichen Sonntages eine eminente Stellung ein. Es ist überflüssig, die Feinde und Gefahren, denen der christliche Sonntag in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr ausgesetzt war, zu schildern. Es genügt das Sentire cum ecclesia, um zu spüren, daß es da um eine hohe und heilige Sache geht. Die Kirche und der gläubige Teil des Volkes sehen in der Sonntagshheiligung einen Pfeiler des christlichen Lebens und Geistes und in seiner Entheiligung eine wahre und wirkliche Krankheit und Gefahr.

Unsere Frage bekommt sofort ein interessantes Gesicht, wenn sie vom historischen Standpunkt aus betrachtet wird. Man könnte versucht sein, unsere heutige Auffassung über die Verpflichtung zur Sonntagshheiligung glattweg anschließen zu lassen an das dritte Gebot des Dekaloges, wobei die Heiligung des Tages einfach vom siebenten Tag in der Woche auf den ersten übergang.

Dem ist aber nicht so. Die junge Kirche, vom göttlichen Geist geleitet, löst die Bande vom jüdischen Sabbat los. «Der Menschensohn ist Herr auch über den Sabbat» (Mk 2, 28). «So soll euch niemand wegen Speise und Trank und wegen eines Festes, Neumondes oder Sabbates verurteilen» (Kol 2, 17). Der jüdische Sabbat ist mit dem mosaischen Gesetz eng verwoben, und mit dem mosaischen Gesetz hört auch der Sabbat auf. Es ist geschichtliche Wahrheit, daß die Christen vorerst den Sabbat auch hielten und duldeten, dann duldeten und selbst nicht mehr hielten und schließlich nicht mehr hielten und auch nicht mehr duldeten. Wie wurde der Sonntag geboren? — Spontan und zwanglos, solange die Zeugen des Wortes lebten, aus der Kraft der Liebe und Begeisterung. Als taufrische Erinnerung an die glorreiche Selbsterweckung des Herrn wurde dieser Tag den Getreuen des Meisters verehrungswürdig. Er war wie kein anderer geeignet, um die Getauften, die im Blute des Lammes Gewaschenen zu sammeln zum liturgischen Gebet und zum eucharistischen Mahl. So erfahren wir aus den Apostelbriefen, Apostelakten und apostolischen Vätern.

«Es ist undiskutierbar, daß zur Zeit, als der 1. Korintherbrief und die Acta Apostolorum geschrieben wurden, die liturgischen Ver-

sammlungen der Christen am ersten Tag der Woche (= Sonntag) gehalten wurden und daß dieser Brauch allgemein und dauernd wurde am Ende des ersten und im Verlauf des zweiten Jahrhunderts.» So schreibt Henri Dumaine im *Dict. d'Archéologie chrétienne*. Aber noch im vierten Jahrhundert mußte gelegentlich gegen judaisierende Christen eingegriffen werden, wie Kanon 29 des Konzils von Laodicea (zwischen 343 und 381) beweist. Dieser Kanon verbietet den Christen das «Judaisieren» und am Tage des Sabbates zu feiern. Sie sollen am Sabbat arbeiten und als Christen den Tag des Herrn ehren, indem sie, so viel in ihrer Macht liegt, sich von der Arbeit enthalten. — Ähnlich reden die *Didaskalia* aus dem 3. Jahrhundert und die Apostolischen Konstitutionen des 4. Jahrhunderts. — Die Sonntagsheiligung war zu jener Zeit schon kirchliches Gesetz und die Sonntagsruhe hatte staatlicherseits bereits Konstantin d. Gr. durch zwei Erlasse im Jahre 321 festgesetzt. Der sonntägliche Gottesdienst war von der Kirche geboten und gegen Fehlende galten Strafbestimmungen. So bestimmte das Konzil von Elvira zirka 300 in Kanon 21: «Si quis in civitate positus tres dominicas ad ecclesiam non accesserit, pauco tempore abstinatur (zu ergänzen ab eucharistia), ut correptus videatur.» Ähnlich die Synode von Sardika im Jahre 343.

Überblickt man die Entwicklung des christlichen Sonntags vom 1. bis 6. Jahrhundert, dann ist zu sagen: Sie ist charakterisiert durch die allgemeine und rasch obligatorisch gewordene Gewohnheit, dem liturgischen Gottesdienst beizuwohnen, dessen Hauptbestandteil das Meßopfer war.

Vom 6. bis 13. Jahrhundert ist die Entwicklung gekennzeichnet durch genaue kirchliche Gesetzgebung in bezug auf den Besuch der Sonntagsmesse und durch Erlaß von staatlichen Gesetzen, welche zum kirchlichen Gesetz noch bürgerliche Straffolgen hinzufügen. — So nach dem schon zitierten Henri Dumaine.

Historisch gesehen entwickelt sich also die Feier des christlichen Sonntages nicht in erkannter Bindung an das dritte Gebot des Dekaloges. Scharf schreibt Anton Preseren S. J. in der Zeitschrift für katholische Theologie 1913: «Wenn man die Lehre über das dritte Gebot des Dekaloges bis ins erste christliche Jahrhundert zurückverfolgt, so stößt man auf die sonderbare Tatsache, daß die heutige Auffassung des dritten Gebotes erst durch Alexander Hales und Thomas in die theologische Literatur eingeführt wurde; vorher wurde in der eigentlichen theologischen Literatur die Sonntagsfeier in keine Beziehung zum dritten Gebot des Dekalogs gestellt.»

Der hl. Thomas von Aquin lehrt: *Dicendum, quod observantia diei dominicae in nova lege succedit observantiae sabbati, non ex vi praecepti, sed ex constitutione ecclesiae et consuetudine populi christiani* (II II ae q. 122, art. 4 ad 4).

Die Beobachtung des Sonntages entspringt nicht einem Gebot des Dekalogs, sondern der Gesetzgebung der Kirche und der Gewohnheit des christlichen Volkes.

Andererseits darf auch nicht vergessen werden, was Henri Dumaine schreibt: «Vom 6. Jahrhundert an wird die Idee von der Fortsetzung des Sabbates durch den Sonntag eine geläufige: sie drückt sich in besonderer und autorisierter Weise aus in den Gesetzen und Entscheidungen der Konzilien.» — Es fehlen tatsächlich auch Väterstimmen nicht, welche sich bemühen, den Sonntag mit dem Sabbat in Beziehung zu bringen und diese Beziehung zu erklären. Es genüge, Eusebius von Caesarea zu erwähnen: «Das Wort hat, in Kraft des Neuen Testaments die Feierlichkeiten des Sabbates hinweggenommen und hat sie auf den folgenden Tag verschoben...» — Ist es nun aber erlaubt, daraus zu folgern, daß die Pflicht der Sonntagsheiligung ihre Kraft nur aus kirchlicher Anordnung und christlicher Gewohnheit empfangt? Sicher nicht, denn Thomas sagt im gleichen Artikel — ad primum —: «*Die Vorschrift, den Sabbat zu heiligen... ist teils moralisch, teils zeremoniell.*» «*Morale quidem est, quantum ad hoc, quod homo deputet aliquod tempus vitae suae ad vacandum divinis. Inest enim homini naturalis inclinatio ad hoc, quod cuilibet rei necessariae deputetur aliquod tempus.*» — Jeder notwendigen Sache widmet der Mensch auch die notwendige Zeit... wie dem Essen, dem Schlafen... usw. «*Unde etiam spirituali refectio, qua mens hominis in Deo reficitur, secundum dictamen naturalis rationis, aliquod tempus deputat homo.*» Daher kommt es, daß der Mensch jener Erhebung des Geistes, kraft der das Gemüt des Menschen in Gott sich erholt, einige Zeit widmet... und alles das gemäß einem Diktat der natürlichen Vernunft. Es geht hier um nichts Geringeres als um eine Forderung der menschlichen Natur, ein dictamen naturae, um ein moralisches Naturgesetz. «*Inest homini naturalis inclinatio*», es liegt im Menschen ein Zug der Natur, sich religiöse Tage zu schaffen. Er schafft sich Tage, an denen offiziell und feierlich der Gottheit gehuldigt, geopfert, gesühnt wird. Es wäre geradezu verlockend, solche philosophische Erkenntnisse mit den Ergebnissen der modernen Ethnologie zu vergleichen. Man würde fin-

den, daß die Erkenntnis der Natur des Menschen der Erkenntnis der Geschichte des Menschen nicht widerspricht. Es gibt ein Naturgesetz*, das dem Menschen befiehlt: «*Dies sunt sanctificandi!*» Es sagt ihm nicht, *wieviele* Tage und *welche* Tage und *auf welche Weise* zu heiligende Tage. — Und wenn es auch heute Menschen gibt, welche diese natürliche Veranlagung nicht zu haben scheinen, so beweist es nichts. Denn die Natur kann verschüttet, eine Neigung der Natur abgelenkt und umgelenkt werden — wenigstens bei einzelnen und auf gewisse Zeit, nicht aber bei Völkern und auf die Dauer. Es gehört auch zu unserer Aufgabe, dem Menschen der Gegenwart, der in so mancher Hinsicht den Kontakt mit der Natur und den Blick für die Natur verloren hat, die Natur wieder nahezubringen. Der Erkenntnis nach und dem Willen nach. Naturrecht und Naturgesetz müssen wieder aufgedeckt und zugänglich gemacht werden, damit die Menschheit gesunden kann. Ich zweifle nicht daran, daß die primitive Frömmigkeit und Religion eines Urwaldnegers geistig gesünder und natürlicher ist als der blöde Vernunftstolz und Wissensdünkel eines aufgeklärten religionslosen Europäers. *Die Sonntagsheiligung umschließt also jedenfalls ein göttliches und kirchliches Gebot. Ein göttliches, insofern die von Gott geschaffene Natur des Menschen verlangt, daß es Tage gibt, an denen in öffentlichem Kult der Gottheit gehuldigt wird. Ein kirchliches Gebot, insofern die Kirche den Rhythmus dieser Tage und die Art und Weise der Gottesverehrung bestimmt.* —

Es sei noch beigefügt, daß etliche Moraltheologen auch ein positiv-göttliches Gesetz annehmen, indem sie erklären, die Siebentagewoche sei göttliche Anordnung auch für das Neue Testament und die Anordnung des Sonntages gehe kraft mündlicher Überlieferung auf Christus zurück. Lassen wir das dahingestellt, Platz für Studium und Forschung! — Prümmer schreibt: «*Praeceptum autem sanctificandi dies dominicas et festivas est juris partim naturalis, partim positivo-divini, partim ecclesiastici.*» (*Manuale Theologiae moralis*, II. Band, Art. VII.)

Wie sind nun — nach diesen Überlegungen — zu beurteilen: die Paulusstelle im Kolosserbrief und das Verhalten der alten Theologie, welche die Sonntagsheiligung nicht in bindende Beziehung setzt zum Dekalog?

Wenn Paulus schreibt, daß niemand die Kolosser zu richten habe wegen der Sabbate... usw., so zeigt ein rascher Blick auf den Zusammenhang, daß Paulus gegen jene hartköpfigen Judenchristen wettert, welche das mosaische Gesetz in die christliche Kirche hinüberzerrern wollen. Paulus hat keinen Anlaß, zu sagen: Aber, wenn nun Moses nicht gilt, dann gilt doch das ungeschriebene Gesetz in den Herzen! Denn offenbar war *nicht der Sonntag* mit seiner Eucharistiefeyer gefährdet, sondern der nicht mehr verpflichtende *Sabbat* war gefährlich. Was würde wohl Paulus geantwortet haben, wenn ein Christ aus Kolossä ihm die Frage gestellt hätte: «Lieber Bruder Paulus —, so willst du denn also sagen, daß der neue Mensch in Christus, den du verkündest, überhaupt keine heiligen Tage mehr feiern soll, an denen dem Allerhöchsten Lob, Dank, Sühne und Bitte dargebracht wird?» — Die Frage stellen, heißt sie beantworten.

Der Sabbat ist abgeschafft, jawohl, aber nicht die Forderung der Natur, die Forderung der Vernunft, die Forderung des Gewissens.

Und was ist zu sagen über die Auffassung der alten Theologie? Sie betont die Freiheit vom jüdischen Sabbat und betont die Bindung an den Sonntag kraft kirchlicher Gewohnheit und Gesetzgebung. Sie hebt auch hervor die Kraft des Vorbildes bei der Welterschaffung, bei der Auferstehung Christi und der Geistsendung am Pfingsttag. Sie weiß um die Freiheit vom Sabbat. Sie weiß um die drängende, vorbildliche Kraft dieser alttestamentlichen Siebentagewoche. Sie weiß um die Bedeutung des Ostertages, der drängt, wiederholt und gefeiert zu werden. — Aber weil die alte Theologie den Begriff des Naturrechtes, wie ihn ja erst die Scholastik klar herausgestellt hat, nicht kennt**, deshalb kommt sie auch nicht dazu, sich zu fragen, inwiefern im dritten Gebot des Dekalogs etwas stecke, was auch im N. T. verpflichte.

Sehr lehrreich ist in diesem Zusammenhang quaestio 122 in der *Secunda secundae* bei Thomas, wo er die Frage stellt, ob die Vorschriften der Dekalogs Gesetze der Gerechtigkeit seien. Antwort: «*Omnia praecepta Decalogi ad iustitiam pertinent.*» Zu studieren ist auch Artikel III der quaestio 100 in der *Prima secundae*, wo die Frage gestellt wird, ob alle Moralgesetze des Alten Bundes auf die zehn Gebote des Dekalogs zurückgeführt werden? — Antwort: Alle Moralgesetze des Alten Bundes können aliqua ratione auf die zehn Gebote zurückgeführt werden.

Es dürfte sich endlich wenigstens die Forderung stellen, in

* Das sagt Thomas nicht; «tempus» ist nicht mit «Tag» identisch. A. Sch.

** ? A. Sch.

der Lehre über die Sonntagsheiligung Wahrheit und Gerechtigkeit hochzuhalten. Es geht nicht an, zu viel oder zu wenig zu sagen. Das eine wie das andere wäre verderblich.

Da, wie Thomas sagt, das dritte Gebot des Dekalogs . . . «litteraliter intellectum, est partim morale, partim autem caeremoniale» (II II ae, q. 122, a. 4 ad primum) —, da es sich also um eine Distinktion handelt, gerade deshalb ist jede simplifizierende Redensart unerlaubt, unzutreffend und irreführend.

Es ist irreführend, zu sagen: Das Gebot der Sonntagsheiligung ist schlechthin naturrechtlich.

Es ist irreführend, zu sagen: Das Gebot der Sonntagsheiligung ist rein kirchliches Gebot.

Der erste Satz ist falsch, denn das Naturrecht ist zwar da, aber allgemein und unbestimmt. Der Sonntag aber ist konkret und bestimmt.

Der zweite Satz ist falsch, denn das kirchliche Gebot ist die nähere Bestimmung und Konkretisierung einer Forderung der menschlichen Vernunft und damit göttlichen Willens.

Der Ruf der Natur heißt: Ihr Menschen, schafftet euch heilige Tage, an denen ihr den Kontakt mit eurem Schöpfer und eurem ewigen Ziel herstellt!

Der Ruf der Kirche heißt: Ihr Christen, legt an jedem Sonntag und an den von mir bestimmten Festtagen die Arbeit weg und feiert an den Altären das Opfer des Neuen Bundes!

Es ist zu viel des Zwanges, wenn man sagt: Es ist an jedem Sonntag für jeden Christen göttliches Gebot, zu ruhen und den Gottesdienst zu besuchen. — Es ist zu viel der Freiheit, wenn man meint, nach der Abschaffung des Sabbates sei die menschliche Natur an sich zu nichts mehr verpflichtet und wir hätten eine strenge Kirche, welche den christlichen Sonntag geschaffen hat. — *Natürlicher* fühlen hieße in diesem Fall *kirchlicher* fühlen. Der natürliche Mensch betet und opfert viel und oft. Der katholische Mensch betet und opfert so viel und so oft, als ihn die Kirche heißt und die Liebe drängt. Der moderne Mensch aber lebt ständig in der Versuchung, nichts zu beten und nichts zu opfern. Das kommt daher, weil er die Natur verschüttet und den Weg zur Gnade versperrt hat. F. Z.

Des Heilands Schulterwunde

Unter obigem Titel findet sich in dieser Zeitung (1929, Nr. 12, S. 97) eine kurze Abhandlung von Franz Weiß, Zug. Angeregt dazu wurde der Verfasser durch ein altes Bild des kreuztragenden Heilandes in einer schlichten Waldkapelle auf einsamer Bergeshöhe. Zu dieser schönen, inhaltsreichen Betrachtung über Christi Schulterwunde möchte ich eine Ergänzung geben.

In einem kleinen Büchlein mit dem Titel: *Preces Gertrudianae*, das 1670 von einem unbekanntem Verfasser aus den Schriften der hl. Gertrud und der hl. Mechtild aus dem Cisterzienserorden in lateinischer Sprache zusammengestellt, 1748 durch Joh. Eberhard Kälin, Einsiedeln, neu herausgegeben wurde, findet sich ein Gebet zur Schulterwunde des Herrn. Diesem Gebete geht folgende Einleitung voraus, die aus den Akten des Klosters Clairvaux stammt, das der hl. Abt und Kirchenlehrer Bernhard gründete und bis zu seinem Tode (1153) als Abt leitete: S. Bernardus interrogabat aliquando Christum, quoniam maior eius dolor incognitus fuisset. Cui ille: Habebam grave vulnus in humero, quo crucem gestabam, quod mihi caeteris poeniosius erat. Et hoc, quia incognitum, ab hominibus non memoratur. Huic ergo honorem exhibe, et quidquid virtute eius petieris praestabo. Et omnibus, qui hoc vulnus colunt, venialia peccata remittam et mortalium non recordabor. Ita Acta Claraevallensia: Der hl. Bernhard fragte einst Christum den Herrn, welches sein größtes unbekanntes Leiden gewesen sei? Der Herr antwortete ihm: «Ich hatte eine tiefe Wunde auf meiner Schulter, die mein schweres Kreuz mir verursachte; diese Wunde war mir viel peinlicher als alle andern. Dieser Wunde wird aber von den Menschen wenig gedacht, weil sie beinahe unbekannt ist, deswegen erweise derselben eine Ehre und was du in Kraft dieser Wunde begehren wirst,

das will ich dir geben. Und alle diejenigen, die diese Wunde verehren werden, sollen Gnade und Barmherzigkeit von mir erlangen.» So in den Akten von Clairvaux.

Der Wortlaut des Gebetes: O Jesu amantissime, Agne Dei mansuetissime, ego miser peccator saluto et venero sacratissimum vulnus, quod in humero tuo dum gravem crucis tui trabem portares, persensisti: ob quod, sicut et ob tria inde prominentia ossa, singularem dolorem et cruciatum prae caeteris vulneribus tuis in benedicto corpore tuo sustinuisti. Adore te, Jesu afflictissime, et ex intimo corde laudo, benedico et glorifico te, gratiasque ago pro hoc sacratissimo poenosissimoque vulnere humeri tui, hummilter deprecans, ut ob nimium illum dolorem, quem illud tibi infixit et propter grave onus crucis tuae, quod te tam dire afflixit, miserearis mihi peccatori, peccata venialia et mortalia remittas, meque per viam crucis tuae ad coelum deducas, Amen.

Vom erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg i. B. approbierte Uebersetzung: O mein allerliebster Jesus! O sanftmütiges Lamm Gottes! Ich armer und sündiger Mensch begrüße und verehere die allerheiligste Wunde, welche du auf deiner Schulter, als du den schweren Block deines Kreuzes trugst, empfunden hast: wegen welcher du einen absonderlich großen Schmerz vor allen andern Wunden an deinem gebenedeiten Leib dazumal ausgestanden. Ich bete dich an, o betrübtester Jesus und von innerstem Grunde meines Herzens lobe und benedeie ich dich und sage dir Dank für diese allerheiligste und schmerzhafteste Wunde, demütigst bittend, daß du wegen so grausamer Schmerzen, welche diese Wunde dir verursacht und wegen der so schweren Last deines Kreuzes, das dich so hart gedrückt und geängstigt, dich über mich armen Sünder erbarmest, mir meine Sünden nachlassest, mich in meinem Anliegen erhöhest und mich endlich auf deinem Kreuzweg in das ewige Leben einführest. Amen. P. Leodegar, O. Cist.

Moraltheologische Miszellen

Direkter oder indirekter Abortus?

Im Zusammenhange mit der Notwehr wurde die Frage der direkten oder indirekten Tötung aufgeworfen und mit indirekter Tötung beantwortet. Etwas Ähnliches ist zu sagen in bezug auf gewisse Formen des Abortus, die nur als indirekte Tötung anzusehen sind.

Im Artikel «Moderne Chirurgie und Seelsorge» (Wesentl. Seelsorge p. 371 f.) wird folgende Überlegung angestellt: «Ob ich einen Menschen sicher tödlich treffe durch einen Kolbenschlag oder eine Handgranate oder aber erst durch einen entsprechenden Bombenwurf auf sein Haus, ist bezügl. der Tötung einerlei, und jede dieser drei Handlungen ist direkt als Tötung anzusprechen.» Gewiß ist wahr, daß die Länge oder Kürze der dazwischengeschalteten physischen Kausalitätskette am obiectum specificans absolut nichts ändert. *Das gilt aber nur, wenn die Fötung beabsichtigt ist.* Wenn z. B. nur irgendein Einzelglied einer Kausalitätskette Gegenstand der Absicht ist, dann ist die sichere oder bloß vermutliche und mögliche Neben- oder Nachwirkung dieses Gliedes nicht als direkte Wirkung anzusprechen, weil nicht beabsichtigt, sondern bloß zugelassen. Nehmen wir das vom Verfasser gegebene Beispiel des Bombenwurfes, der Unschuldige unausweichlich unter Trümmern zutode begräbt. Im Kriegsfall kann die Zerstörung eines Bahnhofes durch Bombenwurf erlaubt sein, selbst wenn man vermutet, oder gar sicher weiß, daß sich in diesem Bahnhof auch Zivilisten befinden und sicher getötet werden. Die Zerstörung des kriegswichtigen Bahnhofes ist direkt beabsichtigt, die Tötung der Zivilisten vorausgesehen und zugelassen, aber eine bloß indirekte Tötung. Die Absicht, auch diese Zivilisten zu töten, wäre unsittlich, die Zulassung dieser Tötung ist es aber nicht.

So scheint die Sache zu liegen beim abortus indirectus, wie ihn die Moral verstand bis jetzt. Mit Recht lehnt der zitierte Artikel u. a. jene seltsamen Erklärungen und Anwendungen von direkt und indirekt ab beim Abortus, welche auf eine Gleichsetzung mit unmittelbar und mittelbar hinauslaufen: Nicht alles, was unmittelbar

folgt, ist direkt, und nicht alles, was mittelbar folgt, ist indirekt! Unberechtigt scheint es aber zu sein, jede Anwendung von unmittelbar und mittelbar für die Unterscheidung von direktem und indirektem Abortus abzulehnen. Wenn ein Abortus beabsichtigt ist, dann ändert gewiß die Mittelbarkeit seiner Bewirkung nichts an seiner Direktheit: die Absicht macht ihn zu einem direkten Abortus. Wohl aber ändert die bloß beabsichtigte Unmittelbarkeit eines vom Abortus verschiedenen Effektes (wie oben die Zerstörung des kriegswichtigen Bahnhofes) etwas an der Direktheit des mittelbar, wenn auch sicher verursachten Abortus: die bloße Zulassung macht ihn zu einem indirekten Abortus.

Sicher scheint das der Fall zu sein im Beispiele des herausoperierten krebserkrankten schwangeren Uterus. Die Tötung des Kindes ist in diesem Falle ein indirekter Abortus. Vielleicht hat das Beispiel bloßen Illustrationswert, da eine Schwangerschaft bei Uteruskrebs fast nicht vorkommen soll. Aber als Illustrationsbeispiel behält der Fall seinen Wert. Ins allgemeine übertragen lautet nämlich hier das Doppelwirkungsprinzip folgendermaßen: Die Mutter darf in lebensgefährlicher Krankheit einer Therapie unterzogen werden, die ihr sicher (oder auch bloß wahrscheinlich) Heilung bringt, selbst wenn infolge dieser einzig möglichen und deshalb notwendigen Krankheitsbehandlung der Tod des Kindes im Mutterschoß eintreten sollte.

Damit scheint das apodiktische Urteil nicht berechtigt (p. 372 I. c.): «Die Exstirpation der krebserkrankten Gebärmutter oder eines Eileiters mit lebensunfähigem Fötus ist vor dem moralwissenschaftlichen Forum als direkte Tötung eindeutig gerichtet und verurteilt.» Was die ektopischen («außerörtlichen!») Schwangerschaften angeht (Eierstock-, Eileiter-, Bauchhöhlenschwangerschaft), so soll die praktisch allein in Frage kommende Eileiterschwangerschaft etwa 2 ‰ aller Schwangerschaften erreichen und vom Moralstandpunkte aus keine Probleme mehr stellen, da erst der Eileiterriß den Chirurgen auf den Platz ruft (fehlende Frühdiagnose der Eileiterschwangerschaft!), der den von der Natur bereits aufgegebenen lebensunfähigen Fötus nicht mehr abzutreiben braucht. Hier ist also nicht das Prinzip an sich umstritten, sondern die Erlaubtheit seiner Anwendung, weil die Erkenntnis der Voraussetzungen der Anwendung schwierig ist. Die quaestio iuris ist klar: Doppelwirkung, bloß indirekte Tötung; die quaestio facti kann Schwierigkeiten bereiten, ob eine Doppelwirkung und damit eine bloß indirekte Tötung vorliegt. Im Illustrationsbeispiel der Herausoperierung eines krebserkrankten schwangeren Uterus wäre diese Doppelwirkung und damit die bloß indirekte Tötung evident. Wenn es erlaubt ist und sein muß, einen nichtschwangeren krebserkrankten Uterus operativ zu entfernen, so kann es an sich nicht unerlaubt sein, einen schwangeren krebserkrankten Uterus operativ zu entfernen, trotz sicherem Tode des Fötus.

Was im Falle des indirekten Abortus im zitierten Artikel unrichtig ist, das ist die Ablehnung des indirekten Abortus überhaupt, bzw. eine derartige Fassung des Tatbestandes des indirekten Abortus, die mit der bisher üblichen nicht übereinstimmt. Doch über diesen wichtigen Doppelbegriff, der schon in der Frage der Notwehr hineinspielte, verlohnt es sich, eigens eine Auseinandersetzung zu versuchen.

A. Sch.

Biblische Miscellen

Wenn der Wind von Süden weht

Wenn der Wind von Süden weht, bemerkt der Herr in Lk 12, 55, saget ihr: Jetzt wird's heiß. Was unter der Hitze dieses Südwindes verstanden werden muß, führt Philo, Vita Mo II, 99, 34 ff. weiter aus: Der gewaltige Südwind ist an und für sich schon eine große Strafe: Er ist trocken, erzeugt Kopfschmerz, schadet dem Gehör und ruft Mißbehagen und Angstgefühl hervor, zumal in Aegypten, das dem Ursprung des Windes am nächsten liegt. Horaz nennt den Wind den «Afrikaner» (Africus) und sagt von ihm, daß er die Wogen des Meeres empöre (Od I, 15). Josephus B I, 409 nennt ihn den «Libyer». Der Dichter macht dazu folgende Ausführungen: Wegen der vom Südwind drohenden Gefahr gehen alle Schiffer, die längs der phönizischen Küste nach Aegypten segeln, auch wenn dieser Wind nur ganz mäßig weht, nur auf offener See vor

Anker, weil das Meer zufolge dieses Windes um die Felsklippen in so heftige Wallung gerät, daß der Rückschlag der Wogen die See noch in weitester Entfernung vom Gestade in eine wilde Brandung verwandelt. In Erwägung dieses Umstandes hat Herodes der Gr. die beiden Molen der selbst den Piräus übertreffenden Hafenanlage von Caesarea Stratonis nach Nordwesten auslaufen lassen, weil der Nordwind noch als der zähmste angesehen wurde (Jos. B I, 413).

Von allen Winden, sagt Jos. A XV, 337, ist der Nordwind der mildeste, derjenige, der Menschen und Nahrungsmitteln am zuträglichsten ist (Philo, Vita Mo II, 151, 4 ff.; gigant, I, 263, 31 ff.). Darum wurde symbolisch der Tisch mit den Schaubroten nördlich vom Räucheraltar placiert.

Immerhin gab es auch einen Nordwind von enormer Stärke und Gefahr: der Euroklydon, der an der Südküste von Kreta das Gefangenschiff des Paulus beinahe in den Abgrund riß (Apg 27, 14). Er dürfte derselbe sein, wie der «schwarze Nord». Dieser bereitete den Bewohnern von Joppe auf der Flucht vor den Römern an den der Stadt vorgelagerten Felsklippen ein fürchterliches Ende (B III, 421 ff.).

Es ist interessant zu wissen, daß man am Genfersee jenen wilden, kalten Nord, bei dem kein Fischerboot auszufahren wagt, in gleicher Weise nennt: la bise noire.

Wenn Aref el-Aref, der Gouverneur von Beerseba, seinen Palästinern auch große Ausdauer im Ertragen von Hitze und Kälte nachrühmt, unter einem Uebermaße beider leiden sie doch sehr. Am jenseitigen Wohnort guter Seelen wird sowohl das eine wie das andere ausgeschlossen sein. Die Essener huldigen der Anschauung, daß den guten Seelen jenseits des Ozeans ihr Aufenthalt bereitet sei, ein Ort ohne Regenschauer und Schneegestöber, aber auch ohne Sonnenbrand. Vielmehr fächelt ein milder Zephyr vom Ozean her beständige Kühlung (Jos. B VI, 155).

Baden.

Prof. Dr. Haefeli.

Kirchenmusikalische Klerustagung

veranstaltet von den Diözesan-Cäcilienvereinen von Basel und Chur, unter dem Protektorat der hochwürdigsten Bischöfe Dr. Franciscus von Streng und Dr. Christianus Caminada.

Luzern: 3. und 4. September 1945 im Priesterseminar.

Zürich: 8. und 9. Oktober 1945 im Gesellenhaus Wolfbach (Tramhaltestelle Pfauen; vom Hauptbahnhof aus Tram 1 oder 3, vom Bahnhof Enge aus Tram 9).

Programm:

A. Erster Tag

1. Vormittags 09.00—12.00 Uhr:

- a) Referat: Die Bedeutung der Kirchenmusik für die Seelsorge; Prof. Dr. Alfons Thumiger, Chur.
- b) Repetition der priesterlichen Altargesänge.

2. Nachmittags 14.00—17.00 Uhr:

- a) Referat: Rechte und Pflichten des rector ecclesiae der Kirchenmusik gegenüber; Kan. Prof. Friedrich Frei, Luzern.
- b) Repetition der priesterlichen Altargesänge.

B. Zweiter Tag

1. Vormittags 09.00—12.00 Uhr:

- a) Referat: Was erwartet der Kirchenmusiker vom Seelsorger? Stiftskapellmeister J. B. Hilber, Luzern.
- b) Repetition der priesterlichen Altargesänge.

2. Nachmittags 14.00—17.00 Uhr:

- a) Repetition der priesterlichen Altargesänge.
- b) Schlußwort des hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs.

Bemerkungen:

1. Die kirchenmusikalische Klerustagung wird doppelt geführt, um möglichst vielen die Teilnahme zu ermöglichen. Da sie interdiözesan ist, haben die Geistlichen beider veranstaltenden Diözesen freie Wahl zwischen Luzern und Zürich.
2. Die Kursteilnehmer werden gebeten, ein Missale und Vesperale mitzubringen (z. B. auch Cantus ecclesiastici von Johner, Liber Usualis).
3. Nach den Referaten ist Gelegenheit zur Diskussion.
4. Zur Repetition der priesterlichen Altargesänge, bei der niemand Schulmeisterei zu fürchten braucht, werden die Teilnehmer in Gruppen aufgeteilt.
5. Voranmeldung ist erwünscht; für Luzern an H.H. Kan. Prof. Friedrich Frei, St.-Leodegar-Straße 8, Luzern; für Chur an H.H. Prof. Dr. Alfons Thumiger, Priesterseminar, Chur.

Wir bitten alle hochwürdigen Mitbrüder, denen Wohl und Wehe der Kirchenmusik als einer wahrhaft heiligen Kunst am Herzen liegt, durch die Teilnahme an unserer Tagung den Wunsch der Kirche zu erfüllen, die die Pflüge des Kirchengesanges vor allem dem Priester als dem verantwortlichen Träger des liturgischen Geschehens zur ersten Pflicht macht.

Luzern und Chur, im Juli 1945.

Für den DCV Basel:
Prof. Friedrich Frei, Diözesanpräses.

Für den DCV Chur:
Dr. A. Thumiger, Diözesanpräses.

Totentafel

Innert Jahresfrist hat der Tod viermal im Domkapitel von Chur einen der 24 Kapitularen gezeichnet.

Erst war es der hochw. Dompropst und päpstliche Protonotar Aemilius Lanfranchi, dann der verdiente Zürcher Pfarrer Kanonikus Christian Herrmann und nun starben die beiden Kanoniker Zeno Eigel und Matthias Hemmi.

* * *

Pfarrsignat Zeno Eigel, geboren am 20. August 1870 zu Arth, starb am 15. Juli 1945 in Engi, nachdem er sich seit 2 Jahren zurückgezogen hatte. Seine Beerdigung fand in Schwanden am 18. Juli statt, an jenem Orte, wo er beinahe 50 Jahre als Seelsorger wirkte und sich um den Bau der katholischen Kirche reichlich verdient gemacht hat. Er galt jahrelang als eine hochgeachtete kirchliche Persönlichkeit im Kanton Glarus und wurde 1931 zum nicht-residierenden Kanonikus ernannt. R.I.P.

* * *

Dekan Matthias Hemmi, geboren am 21. Oktober 1871 zu Churwalden, starb am 19. Juli im Kreuzspital zu Chur. In Lenz, wo er seit 1915 als Seelsorger bis in seine letzten Lebensmonate segensreich wirkte, wurde er am 21. Juli beerdigt. Seit Juli 1895 war er Priester und wirkte von 1896 bis 1900 als Missionär in Thuisis, hernach 5 Jahre als Pfarrer in Fellers und von 1905 bis 1909 als Pfarrer in Bonaduz. Dann war er drei Jahre Pfarrer in Wangen, March, und von 1912 bis 1915 Pfarrer in Schmitten. Dreißig Jahre seines Lebens und priesterlichen Wirkens schenkte er der Pfarrei Lenz. Er war seit 1917 besorgter und geschätzter Dekan des Kapitels Oberhalbstein und seit 1922 nichtresidierender Kanonikus der Kathedrale von Chur. Für alle pastorellen Fragen und Aufgaben hatte er Verständnis und Eifer und galt im Domkapitel von Chur als würdiger Vertreter des Oberhalbsteins, dessen Anregungen und Wünsche öfters entgegenkommen gefunden haben. R.I.P.

Das Domkapitel von Chur, vollzählig bestehend aus 6 residierenden und 18 nichtresidierenden Kanonikern, zählt zurzeit 12 Graubündner, zwei Liechtensteiner, drei Unterwaldner, zwei Schwyzer und einen Urner.

* * *

Am 23. Juli ist der Rektor der Stiftsschule von Engelberg, P. Dr. Basil Buschor, OSB, tödlich verunglückt: bei einer einsamen Bergwanderung fiel er oberhalb Grafenort in die hochgehende Aa und ertrank. Der Verstorbene wurde im Jahre 1892 zu Altstätten (St. Gallen) geboren. Er machte seine humanistischen Studien an der Stiftsschule Engelberg, trat 1914 ins Noviziat des Klosters ein, legte 1915 die Profefß ab und wurde 1919 zum Prie-

ster geweiht. Wie so vielen andern Lehrern unserer Kollegien bot ihm die Universität Freiburg die fachmännische Bildung und im Jahre 1924 holte er sich dort den Doktorhut der Naturwissenschaften. Seither betätigte sich P. Basil mit großem Erfolg als Lehrer und Erzieher an der Stiftsschule, so daß ihm 1932 das Rektorat übertragen wurde. Auch von auswärts wurde seine Tüchtigkeit anerkannt: der Verein schweizerischer Mathematiklehrer wählte ihn in seinen Vorstand, und er wurde als Experte zu den eidgenössischen Maturitätsprüfungen beigezogen. — Kloster und Stiftsschule sei zum schweren Verlust aufrichtiges Beileid entboten. R. I. P. V. v. E.

Kirchen-Chronik

Goldene Priesterjubiläen. In der Kathedrale St. Nikolaus zu Freiburg feierte am Sonntag, dem 22. Juli, Mgr. Savoy, Propst des Kapitels, sein goldenes Priesterjubiläum. Der Jubilar hielt ein Pontifikalamt und Bistumsverweser Mgr. Waeber, Großkantor des Kapitels, die Festpredigt. Auch bei dieser Feier kam, wie bei den Jubiläen von Mgr. Buholzer und Mgr. Folletéte von der Diözese Basel, das gute, freundschaftliche Verhältnis der Kirche zu den staatlichen Behörden zum Ausdruck, indem eine Delegation des Staatsrates teilnahm, neben den Vertretungen des Priesterseminars, des Kollegs St. Michel, dessen Rektor Mgr. Savoy war, und von Pfarrei und Kapitel. Mgr. Savoy hat während des ersten Weltkrieges auch der Armee als Feldprediger wertvolle Dienste geleistet.

Es ist noch ein verdienstlicher «Goldener» zu vermelden: P. Siegfried Wind. O. M. Cap., der am 10. Juli im Kloster von Dornach den fünfzigsten Jahrestag seiner Priesterweihe beging. Ergebenste Glückwünsche!

Kanton Genf. Restauration der Kirche von Grand-Saconnex. Am Sonntag, dem 22. Juli, wurde die Pfarrkirche von Grand-Saconnex neu eingeweiht, die als mittelalterliches Kultgebäude, frühere Abtei des Zisterzienserordens, wieder hergestellt wurde. Das Chor stammt aus dem 12., andere Teile aus dem 15. Jahrhundert.

Kanton Schwyz. Neue Kirche in Freienbach. In der weitverzweigten Gemeinde Freienbach ist zu Bäch am 22. Juli eine neue Kirche zu Ehren des Seligen Bruder Klaus durch den Bischof von Chur, Mgr. Christianus Caminada, konsekriert worden.

Die Entwicklung und Volkszunahme der sog. «Höfe» verlangten diesen Bau und er ermöglicht nun der Einwohnerschaft von Bäch den Sonntagsgottesdienst und sichert noch vielen den Besuch der hl. Opferfeier. Das neue Gotteshaus faßt 120 Sitzplätze, ist aber so gebaut, daß eine Vergrößerung leicht vollzogen werden kann. Es ist ein Werk des Architekten Karl Creola. F. H.

Priester-Exerzitien und Klerustagungen

vom 10 bis 14. September in Chur; 10. bis 14. September in Schönbrunn; 17. bis 20. September in Mariastein; 17. bis 21. September in Solothurn; 17. bis 21. September (H.H. P. Odilo Zurkinder, OSB, Disentis) in Wollhusen; 24. bis 28. September in Oberwaid; 8. und 9. Oktober Kirchenmusik. Klerustagung in Zürich; 8. bis 11. Oktober in Mariastein; 8. bis 12. Oktober in Solothurn; 8. bis 12. Oktober in Schönbrunn; 8. bis 12. Oktober in Oberwaid; 15. bis 19. Oktober (H.H. P. Odilo Zurkinder, OSB, Disentis) in Wollhusen; 5. bis 9. November in Schönbrunn; 26. bis 30. November in Schönbrunn.

im Exerzitienhaus St. Franziskus, Solothurn, Gärtnerstraße 25, vom 20.—24. August, 17.—21. September, 8.—12. Oktober. Leitung: Dr. P. Lukas Holl, O. Cap.

Warnung (Mitget.)

Bei den Pfarrämtern spricht unter verschiedenen Namen (Keller, Fäbler, Inauen usw.) ein angeblich früherer Militärpatient in Leysin vor. Die Militärversicherung sei mit den Auszahlungen momentan zurückhaltend, er sei verheiratet und Vater von drei Kindern, von Beruf kaufmännischer Angestellter. Er täuscht vor, daß er bei einer großen, meist ortsansässigen, Firma in Stellung treten könne, jedoch zurzeit mittellos sei und habe somit große Sorgen, seine angebliche Familie ernähren zu können. Die durch die geschädigten Pfarrämter angestellten Recherchen ergaben jeweils, daß der Mann unauffindbar ist. Auch Erhebungen der Heerespolizei blieben bis heute ohne Erfolg. Signalement, Alter: 25—28 Jahre, Größe: 165—170 cm, Postur: mittel, Haare: blond

bis dunkelblond, leicht gewellt und nach hinten gekämmt. Aussehen gut, sonnenverbrannter Teint, Kleidung gut. Spricht Ostschweizer Dialekt. Man benachrichtige sofort das örtliche Zivilpolizeiorgan.

Inländische Mission (Alte Rechnung 1944)

A. Ordentliche Beiträge		
		Uebertrag Fr. 356 092.23
Kt. Aargau: Menziken, Sammlung 120; Wohlen, Nachtrag 150; Wallbach 25	Fr.	295.—
Kt. Appenzell A.-R.h.: Urnäsch	Fr.	50.—
Kt. Bern: Montignez 25; Beurnevésin 10	Fr.	35.—
Kt. Freiburg: Durch die bischöfliche Kanzlei, Beiträge aus dem Kt. Freiburg	Fr.	24 767.95
Kt. Gené: Durch die bischöfliche Kanzlei Freiburg, Beiträge aus dem Kt. Gené	Fr.	3 006.95
Kt. Graubünden: Davos, a) Kollekte 310, b) von der Sanitas 100, c) von der St.-Vinzzenz-Heilstätte 50; Zernez, Hauskollekte 165	Fr.	625.—
Liechtenstein: Schaan, Hauskollekte	Fr.	424.—
Kt. Luzern: Buttisholz, Hauskollekte 1150; Root, Hauskollekte, 2. Rate 1305; Witznau, Hauskollekte 400; Meggen, Hauskollekte, 2. Rate 540; Horw, Hauskollekte 800	Fr.	4 195.—
Kt. Neuenburg: Durch die bischöfliche Kanzlei Freiburg, Beiträge aus dem Kt. Neuenburg	Fr.	1 863.25
Kt. Nidwalden: Stans, Filiale Stansstad	Fr.	65.—
Kt. Obwalden: Giswil, Filiale Großtheil, Sammlung	Fr.	100.—

Kt. Solothurn: Solothurn, Marianische Männerkongregation	Fr.	10.—
Kt. St. Gallen: Lenggenwil, Kollekte 120; Bazenhaid, Hauskollekte 950; Balgach, Testat von Herrn Gottlieb Oesch sel., Eichholz 40	Fr.	1 110.—
Kt. Tessin: Durch die bischöfliche Kanzlei Lugano; Beiträge aus dem Tessin 3382.98; Bellinzona, deutsche Kolonie, 2. Rate 80	Fr.	3 462.98
Kt. Thurgau: Herdern, Hauskollekte	Fr.	225.—
Kt. Waadt: Durch die bischöfliche Kanzlei Freiburg, Beiträge aus dem Kt. Waadt	Fr.	3 890.72
Kt. Zug: Cham, a) Kaplanei Städtli, Hauskollekte 800, b) Filiale St. Wollgang, Hauskollekte 522, c) Filiale Niederwil, Nachtrag 7; Baar, Hauskollekte 2620	Fr.	3 949.—
Kt. Zürich: Bülach, Hauskollekte Nachtrag 320; Winterthur Herz-Jesu-Kirche, Hauskollekte 700	Fr.	1 020.—
Endresultat pro 1944	Total	Fr. 405 186.53

B. Außerordentliche Beiträge		
		Uebertrag (korrigiert) Fr. 109 810.05
Kt. Aargau: Vergabung von Ungenannt im Fricktal mit Rentenaufgabe	Fr.	4 200.—
Vergabung von Ungenannt im Kanton Aargau mit Rentenaufgabe	Fr.	1 900.—
Kt. Baselstadt: Vergabung von Ungenannt in Basel mit Auflage	Fr.	1 000.—
Kt. Freiburg: Legat der Frau Margareta Jaccoud sel. in Promasens	Fr.	1 000.—
Legat der Frau Wwe. Anna Jungo-Anderset sel., in Freiburg	Fr.	1 000.—
Kt. Luzern: Vergabung von Ungenannt aus dem Kanton Luzern	Fr.	1 500.—
Vergabung von Ungenannt im Luzerner Seetal	Fr.	4 750.—
Kt. Thurgau: Vergabung von Ungenannt im Thurgau mit Auflage	Fr.	2 900.—
Endresultat pro 1944	Total	Fr. 128 060.05
Zug, den 5. Mai 1945		

Der Kassier (Postscheckkonto VII 295): Albert Hausheer.



Atelier für kirchliche Kunst
A. BLANK VORM. MARMON & BLANK
WIL ST GALEN

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere Tabernakelneubauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen

Ant. Achermann

Meßbuch - Pulte, Doppel-Betstühle für Trauungen

Birette, alle Größen Kragen, Collare

Luzern, Tel. (041) 201 07

Kirchenbedarf

Gebete nach der heiligen Messe

Auf Karton aufgezogen; Größe 21/14 cm

deutsch und lateinisch per Stück Fr. —.60
nur lateinisch per Stück Fr. —.50

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN



Jbach P. NIGG Schryz

--- bekannt für gediegene, hand-
gehämmerte Gold- u. Silberarbeiten.

Musiknoten-Druck

Photodruck, vollkommen originalgetreu nach Manuskript oder Vorlage. Ersetzen Sie vergriffene Musikalien. Bitte, verlangen Sie unverbindliches Angebot!

POLYTOP
LUZERN
am Museumplatz, Tel. 21672

Spezialwerkstätte für Kirchengedäte

Adolf Bick Wil

Neuanfertigung
Feuervergoldung
Reparaturen etc.

TEL. 61-523 MATSTR. 6 GEGR. 1840

Bedeutende NEUERSCHEINUNG!

Gerade zur rechten Zeit, da die

Greuel aus den Konzentrationslagern

bekannt werden, die in der Geschichte des Märtyrertums eine neue Seite aufschlagen, erscheint ein Buch, das die Verfolgungen der Urzeit auf wissenschaftlicher Grundlage und doch allgemein verständlich darstellt:

Blutendes Christentum

von Anton Schraner, der durch sein Buch «Lügt Rom?» in weitesten Kreisen als gernelesener Schriftsteller bekannt wurde. In diesem neuen Werk läßt der Verfasser vor allem die *ersten Quellen der Urzeit* selber sprechen, auf die in andern Werken meist nur in Fußnoten verwiesen war. Auf 270 Seiten werden die Verfolgungen von Nero bis Konstantin behandelt und in einem Anhang einige allgemeine Fragen (Bedeutung, Arten des Märtyrertums; Verfolgung durch geistige Waffen, usw.) besprochen. Ein ausführliches Register wird das Buch zum gerngebrauchten *Nachschlagwerk über die Verfolgungen* machen. *Der Bischof von Basel und Lugano*, Dr. Franziskus von Streng, urteilt über das Buch, es werde sicher auch dem Religionslehrer gute Dienste leisten und sei ein *auch für die Seelsorge nützlich Werk*. In Ganzleinen kostet es 7 Franken, zusätzlich Warenumsatzsteuer, und kann beim

Verlag Lorenz Hilty, Schaan (Liechtenstein)

oder in jeder Buchhandlung bezogen werden.

Meßwein

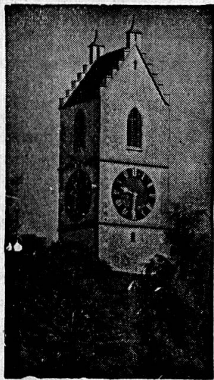
sowie in- und ausländische
Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebürder Nauer, Bremgarten
Weinhandlung

• Beedigte Meßweinflieferanten

Turmuhren - FABRIK



J. G. BAER
Sumiswald
Tel. 88 — Gegr. 1826



Elektrische

Glocken-Läutmaschinen

Bekannt grösste Erfahrung
Unübertreffliche Betriebssicherheit

Joh. Muff Ingenieur Triengen

Telephon 5 45 20

Ein sensationelles Buch!

HEINRICH ORB

NATIONAL- SOZIALISMUS

*13 Jahre
Macht-Rausch*

448 Seiten. Farb. Schutzumschlag.
Leinenb. mit Goldaufdruck, Fr. 13.80.

Das erste und wohl auch einzige Buch,
das in so umfassender Weise die ge-
heimen Zusammenhänge national-
sozialistischer Machtentfaltung zu
bieten vermag. Es ist eine eigentliche
Sensation der Tatsachen, ein Ge-
schichtswerk, das nicht nur anklagt,
sondern zugleich den Weg in die
Zukunft weist.
In allen Buchhandlungen.

VERLAG OTTO WALTER AG OLTEN

Chapellerie Fritz

Basel Clarastraße 12

Priesterhüte
Kragen. Weibelkragen,
Kollar u. sämtl. Wäsche

Auswahl bereitwilligst Vorzugs-
preise Gute Bedienung

Haushälterin

mittleren Alters, in kathol. Pfarrhaus
am Zürichsee, erfahren in Haus- und
Gartenarbeit. Eintritt könnte sofort
geschehen. Offerten mit Zeugnisko-
pien und Photo an kathol. Pfarramt
Wädenswil.

Gesucht wird in ein Landpfarr-
haus eine tüchtige

Haushälterin

Offerten unter Chiffre T. L. Nr. 1895
an die Expedition der KZ.

Junger strebsamer Mann

Sigrist und Berufsgärtner

der beide Berufe vollständig be-
herrscht, sucht Stelle, evtl. auf
Friedhofgärtnerei.

Offerten unter Chiffre 1896 an die
Expedition der KZ.

Gesucht

Haushälterin

in Pfarrhaus (Kt. Solothurn), tüchtig
auch in Gartenarbeiten.

Adresse zu vernehmen unter Nr. 1897
bei der Expedition der KZ.

Reinwollener Stoff. Ich denke an jenen,
der bei Ihnen verwahrt liegt. Senden Sie ihn mir,
ich verarbeite ihn sorgfältig zum Priesterkleid.

ROBERT ROOS, SOHN, LUZERN

Feine Maßarbeit • Maßkonfektion Tel. 2 03 88
Leodegarstr. 7, Riegelhaus bei der Hofkirchenstiege



*Kirchenfenster
Vorfenster
Renovationen*

RUDOLF SUESS | Kunstglaserei Zürich 6
Letzistraße 27 Werkstatt: Langackerstraße 65 Telephon 6 08 76
Verlangen Sie unverbindlich Offerten und Vorschläge

Das beliebte Mütterbüchlein

NAZARETH

Rat- und Gebetbuch für Mütter an der Wiege des Lebens

Leinen, Rotschnitt	3 Fr. 60
Leinen, Goldschnitt	4 Fr. 80
Leder, Goldschnitt	8 Fr. 50

Ein wirklich gediegenes Gebetbuch! - Sehr hervorzu-
heben sind die sehr guten **Familiengebete**, die stark
von der Liturgie geformt sind; nicht zu vergessen die
wirklich kindlichen schwyzerdütschen **Kindergebete**.
Alles in allem, das Buch kann sehr empfohlen werden.

«Rosenkranz»

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

Inserat-Annahme durch Räber & Cie.,
Frankenstrasse, Luzern